

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)

Anmerkungen zum Delegierten Rechtsakt gemäß Art. 7 EPBD und Anhang III – LCA-Berechnungsmethode

Die Bundesarchitektenkammer e. V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, eine einheitliche LCA-Berechnungsmethode zu etablieren und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen. Sie schätzt die Möglichkeit, durch Anmerkungen an der Entwicklung des Standards mitzuwirken und flexible Ansätze mitzugestalten. Die BAK begrüßt auch, dass bestehende deutsche Strukturen berücksichtigt werden können, während gleichzeitig eine einheitliche europäische Grundlage geschaffen wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Anmerkungen der BAK zum Delegierten Rechtsakt gemäß Art. 7 EPBD und Anhang III dargestellt und erläutert.

Regulatorische Flexibilität und nationale Besonderheiten:

Im Moment werden Ökobilanzen in Deutschland im Rahmen der Neubauförderung und bei der Nachhaltigkeitszertifizierung von Gebäuden berechnet. Die Methodik orientiert sich inzwischen vorrangig an den Regeln des "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG | <https://qng.info>). Hier wird die Methodik nach EN 15978 konkretisiert.

Das deutsche Baurecht fordert eine detaillierte Dokumentation der Gebäudeplanung über alle Phasen eines Bauprojekts hinweg, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungsplanung, die Ausführungsplanung und die Nachweise. Die Dokumentationstiefe variiert je nach Projektgröße, Bauart und Landesbauordnung (LBO).

Die BAK setzt sich in Deutschland dafür ein, die Deklaration und Reduktion der Lebenszyklus-THG-Emissionen als integralen Bestandteil des Ordnungsrechts zu verankern. Dies erfordert klare und harmonisierte Berechnungs- und Nachweisregeln, die bereits in der frühen Planungsphase eines Bauprojekts angewendet werden.

Mögliche Implementierung der LCA-Nachweise in das bauordnungsrechtliche Verfahren

Die BAK schlägt vor: Zum Bauantrag wird zunächst eine erste Berechnung mit generischen Daten eingereicht, die einen Rahmen für die Ausführung vorgibt. Die endgültige LCA-Berechnung kann später auf Basis der finalen Berechnung als Nachweis bei der Anzeige der Nutzungsaufnahme eingereicht werden. Da auch während der Bauphase bestimmte Entscheidungen die LCA-Berechnung beeinflussen können, ist ein nachträglicher Nachweis sinnvoll, um die tatsächlichen Werte präzise abzubilden.

Die DIN 276 ist die zentrale Norm für die Kostenplanung im Bauwesen und wird im deutschen Baurecht als Grundlage für die Kostenermittlung und -kontrolle anerkannt. Eine Methodik, die eine Verknüpfung der LCA-Berechnung mit der Kostenplanung ermöglicht, wird gerade vom BKI (Baukosten Informationszentrum Deutscher Architektenkammern) entwickelt.



Antworten auf die Fragen der Kommission:

Rechtliche und methodische Klarheit

Gibt es noch Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen und technischen Begrifflichkeiten im Text?

Ja, es bestehen noch Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen und technischen Begrifflichkeiten, insbesondere bei der Definition der „Nutzfläche“. In Deutschland wird die Flächenberechnung nach der nationalen Norm DIN 277 durchgeführt. Für die LCA-Berechnung und die energetische Bilanzierung hat sich in den letzten Jahren die Fläche NRF(R) (Nutzungsfläche rechnerisch) der DIN 277 als Bezugsgröße etabliert.

Wir empfehlen deswegen die Flächendefinition auf nationaler Ebene anzuwenden. Die Bezugsfläche sollte eindeutig und einheitlich definiert werden. Idealerweise sollten in diesem Zuge auch die Angaben im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, in Renovierungspässen sowie bei der Berechnung von Effizienzhäusern auf einer konsistenten Grundlage basieren.

Der Delegierte Rechtsakt könnte die Mitgliedstaaten verpflichten, die Flächen nach IPMS (International Property Measurement Standards) zu berechnen. Ist das ein Problem?

Ein europäischer Standard wäre sicherlich sinnvoll. Allerdings würde eine Übernahme des IPMS-Systems einen erheblichen Mehraufwand und eine Fehleranfälligkeit bei der Berechnung der Flächen in Deutschland verursachen.

Sollte eine kürzere Referenzperiode als 50 Jahre in Betracht gezogen werden?

Nein, 50 Jahre beibehalten. Gebäude sollten grundsätzlich nicht für kürzere Zeiträume errichtet werden.

Umfang und Rahmen der LCA-Berechnung (Module & Bauelemente) Setzen der Systemgrenzen

Ist der vorgeschlagene Rahmen auf Basis der EN 15978 angemessen, insbesondere hinsichtlich der minimalen Anforderungen zur Lebenszyklusphasen und Module?

Wir begrüßen grundsätzlich den Bezug auf EN 15978. Das Einbeziehen vom Modul D wird von unserer Seite jedoch kritisch gesehen. Aus der Erfahrung ist es schwer, konkrete Daten für die Module C und D im Rahmen der Erstellung von EPDs (Environmental Product Declarations) zu ermitteln, da sie eine reine Zukunftsprognose und damit schwer bilanzierbar sind. Dies würde zu einer Vermischung von belastbaren, schwer prognostizierbaren Bilanzwerten und tatsächlich gemessenen Werten führen. Es sollte eine Fokussierung auf die wesentlichen Module vorgenommen werden, die bereits 90 % der THG-Emissionen abdecken. Der Rückbau und die Entsorgung in 50 Jahren sollten daher nicht in die Berechnung einfließen. In der EN 15978 fehlen auch im aktuellen Entwurf konkrete Rechenregeln. Diese sollten für die LCA-Berechnung im Rahmen der EPBD ergänzt werden.



Umfang der zu bilanzierende Module im Detail:

In den Papieren auf EU-Ebene tauchen zusätzliche Module auf, die im Rahmen der aktuellen nationalen QNG-Regeln nicht verwendet werden:

A4 – Transport vom Werk zu Baustelle

Ja, aufnehmen. Vereinfachung durch Pauschalen innerhalb von festgelegten Lieferradien. Für detaillierte Berechnung der Auswirkungen des Transports können Angaben zum Herstellungsort nach CPR verwendet werden.

A5 – Errichtung (Abbruch, Bauarbeiten, Abfall, Transport von Bauarbeitern)

Der Rückbau und die Entsorgung des Bestands sollten bei einem Ersatz-Neubau zwingend berücksichtigt werden. Die Vernichtung grauer Energie durch Restnutzungszeiten sollte methodisch erfasst werden, um eine realistische und vollständige CO₂-Bilanz zu gewährleisten.

B1.1 – Bauprodukte

Emissionen von Bauprodukten werden in EPDs der aktuellen ÖKOBAUDAT bereits berücksichtigt. Dieses Modul kann problemlos bilanziert werden.

B2 – Instandhaltung

Keine nationalen Kennwerte vorhanden und für die Gesamtbilanz vernachlässigbar.

B7 – Wassereinsatz

Es sollte geprüft werden, ob dieser Wert in die LCA-Berechnung einfließen muss und eine Relevanz für das Lebenszyklus-Treibhauspotential besitzt.

C1 und C2 – Rückbau und Transport

Sollte geprüft werden, siehe allgemeine Anmerkungen zu den Modulen C und D.

Das Thema der Kreislaufwirtschaft erkennen wir als wichtiges Thema an, jedoch sehen wir die LCA-Berechnung nicht als ein geeignetes Instrument, um diese umzusetzen. Die LCA-Berechnung betrachtet ausschließlich THG-Emissionen und ihre Umweltauswirkungen, nicht jedoch die Art der Materialfügung oder deren Trennbarkeit für eine Wiederverwertung. Eine präzisere Betrachtung dieser Aspekte erfordert separate Bewertungsmethoden.

Welche Bauelemente und Unterkomponenten sollten berücksichtigt werden?

Ein sinnvoller Ansatz wäre, zunächst zu identifizieren, welche Bauteile den größten CO₂-Anteil verursachen – typischerweise etwa 90-95 % der Emissionen. Diese wesentlichen Bauteile sollten in die Bilanzierung einfließen.

Für die verbleibenden 5-10 %, die vermutlich aus kleineren Komponenten wie Türgriffen, Sockelleisten etc. bestehen, könnte eine Pauschale angesetzt werden. Dies würde den Aufwand für die Erstellung der LCA reduzieren, ohne die Aussagekraft wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Bilanzierung der Anlagentechnik sollte mit möglichst einfachen Kennwerten erfolgen, gleichzeitig müssen sie so genau sein, dass Effekte von „low-tech“ Planungen sichtbar werden. Zusätzlich zu Gebäuden sollte auch für Freianlagen eine LCA erstellt werden. Die Abgrenzung zum Gebäude muss geklärt werden.



Sollte die LCA-Berechnung dynamisch oder statisch erfolgen?

Sowohl dynamische und statische Berechnungen haben ihre Vor- und Nachteile. Wir sehen bei der dynamischen Berechnung eine erhöhte Komplexität. Insgesamt sind wir noch in der Diskussion.

Umsetzung und Berichtspflichten

Gibt es Bedenken gegenüber der zweistufigen Berechnung (Baugenehmigungsverfahren – generische Daten/Fertigstellung)?

Nein, es gibt keine Bedenken. Dieses Vorgehen ist bereits in den Bereichen Energie, Tragwerksplanung und Flächenberechnung etabliert und wird entsprechend angewendet. Diese Vorgehensweise bietet sich nicht nur an. Sie ist in der Sache geboten.

Sollte die Berichtsvorlage (Template) von der EU vorgegeben werden oder in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen?

Die Berichtsvorlage sollte von der EU vorgegeben werden, um eine einheitliche Struktur sicherzustellen und unnötige Diskussionen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Berichtsvorlagen auf nationaler Ebene anzupassen, solange diese gleichwertige Aussagekraft und Inhalte darstellt.

Daten- und Genauigkeitsanforderungen

Wie sollten Umweltdaten verwaltet werden, und welches Detailniveau ist erforderlich?

Keine Methode ist vollständig – gibt es gute Beispiele?

Mit der ÖKOBAUDAT gibt es in Deutschland eine öffentlich zugängliche Datenbank mit EPDs für die LCA-Berechnung. Allerdings gibt es bei einigen Bauprodukten noch Lücken, insbesondere im Bereich der Anlagentechnik. Neuere, aktuellere generische Daten und EPDs der Hersteller sollten in die ÖKOBAUDAT aufgenommen werden.

Sind ausreichend Sicherheitsmechanismen bei den generischen Daten vorhanden, um Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen LCA-Daten zu vermeiden?

Generische Daten sollten über ein Prüfverfahren verifiziert werden. Die Richtigkeit von Hersteller EPDs sollte über Zertifizierungssysteme sichergestellt werden. Generische Daten könnten z.B. über die Rückmeldung der tatsächlichen Werte bei der Projekt-abschließenden LCA ggf. korrigiert werden.